



Gemeinde Wingerode

1. Änderungssatzung

zur

Satzung

zur

Regelung

der

Aufwandsentschädigung

**für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Wingerode
[SatzAEFw]**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wingerode, am 20. November 2007, nachstehende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
zur
Regelung
der
Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Wingerode
[SatzAEFw]

§ 1 - Änderungen

Der § 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung

erhält nachstehende neue Fassung:

(1) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 €**.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 €**.

(3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

ρ Jugendfeuerwehrwart	(nicht besetzt)
-----------------------	-----------------

ρ Gerätewart	25,00 €
--------------	----------------

(5) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde (nicht besetzt).

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wingerode vom 06. November 2001 i.d.F.d. Ausgabe: VG-III-07/2001 (N) bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wingerode vom 06. November 2001 i.d.F.d. Ausgabe: VG-III-07/2001 (N), tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37327 Wingerode, 20. Dez. 2007

Gemeinde Wingerode

Meyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 17. Dezember 2007, bestätigte

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
zur
Regelung
der
Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Wingerode
[SatzAEFw]

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wingerode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37327 Wingerode, den 20. Dezember 2007

Gemeinde Wingerode

M e y e r
Bürgermeisterin